

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 16 Übergangsbestimmung für Zensurkartenstempel (20.7.22).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

solchen einstweiligen Anordnung der Ortspolizei betroffenen Besitzer des Bildstreifens und Lichtspieltheaterbesitzer selbstverständlich die nach dem Landesrechte gegen "polizeiliche Verfügungen" gegebenen Rechtsmittel zu."

Diese Entscheidung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Zugleich ersuche ich in allen Fällen, in denen auf Grund dieser Entscheidung von einer Ortspolizeibehörde eingeschritten wird, mit tunlichster Beschleunigung an mich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten, hier.

Zulassungkarten der Filmprüfstellen. Vi. d. MdI. v. 20. 7. 1922 — II N 1109. (MBliV. S. 701.)

Da die in meinem Erl. v. 26. 5. 1922 — II N 936 (MBliV. S. 555) [vgl. lfd. Nr. 14] erwähnten Prägestempel noch nicht fertiggestellt sind, werden in der Zwischenzeit Gummistempel Verwendung finden. Es sind insoweit auch die mit solchem Stempel der Filmprüfstellen versehenen Zulassungskarten gültig. Einzuziehen und einzusenden sind, abgesehen von Fällen der Fälschung, nur solche Zulassungskarten, die einen amtlichen Stempel überhaupt nicht tragen.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

Zur Auslegung des § 3 des Lichtspielgesetzes.

(Abgedruckt im MBliV. 1922, S. 1065/66)

hat das Kammergericht (I. Strafsenat) in seiner Entscheidung vom 9. 6. 1922 — S. 368/22 — folgende bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt:

Nach § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. lfd. Nr. 1] bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, besonderer Zulassung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch diese in § 18 Abs. 2 des Ges. mit Strafschutz versehene besondere Zulassung den mit der Zulassung im allgemeinen betrauten amtlichen Prüfungsstellen obliegt (§§ 1, 8, 13); die Zulassung von Bildstreifen, die vor Jugendlichen zur Aufführung kommen sollen, ist nur deshalb besonders hervorgehoben worden, weil sie nicht nur von den für alle Bildstreifen geltenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 abhängig gemacht werden soll, sondern weil hierbei darüber hinaus die Rücksicht auf die sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung der Jugend maßgebend sein soll (§ 3 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 2 des Ges. hat weiter die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn § 3 des Ges. dahin ausgelegt würde, daß zu der Zulassung durch die amtlichen, vom Reichsmin. d. Innern besetzten (§ 9 Abs. 2) Prüfungsstellen kraft örtlicher Vorschriften noch eine besondere Zulassung durch örtliche Prüfungsausschüsse hinzutreten könnte. Das Filmprüfungswesen ist durch das Lichtspielgesetz

16

17